

4.3 Bestimmungen betreffend CEA und PRA

- Zur Zucht verwendet werden dürfen nur Border Collies, die auf CEA und PRA untersucht worden sind. Die CEA- und PRA-Augenuntersuchung muss von einem gemäss Liste SVK anerkannten Augenspezialisten vorgenommen werden. Das Resultat der Augenuntersuchung muss durch diesen mit Datum, Stempel und Unterschrift bestätigt werden.
- Die CEA-Untersuchung kann auch mittels Gentest vorgenommen werden.
- Ist der Befund der CEA- oder PRA-Augenuntersuchung positiv, d.h. der betreffende Hund von der Krankheit befallen, so ist der Eigentümer verpflichtet, dieses Resultat sofort dem Zuchtwart des BCCS zu melden.
- Zur Zucht verwendet werden dürfen nur Border Collies, die ophthalmologisch untersucht worden sind. Die Augenuntersuchung muss von einem von der SAVO anerkannten Augenspezialisten vorgenommen werden. Das Resultat der Augenuntersuchung muss durch diesen mit Datum, Stempel und Unterschrift bestätigt werden.
- Die CEA-Untersuchung muss mittels Gentest vorgenommen werden.

PRA (Progressive Retina Atrophie)

- Die für die Zuchtverwendung gültige PRA-Augenuntersuchung darf frühestens im Alter von 24 Monaten durchgeführt werden. Zur Zucht zugelassen sind nur PRA-freie Hunde.

• PRA (Progressive Retina Atrophie)

- Die für die Zuchtverwendung gültige PRA-Augenuntersuchung darf frühestens im Alter von 18 Monaten durchgeführt werden. Zur Zucht zugelassen sind nur PRA-freie Hunde.

4.9 Inzucht

Verpaarungen 1. Grades (Geschwister, Eltern) sind nicht erlaubt. In begründeten Fällen kann die Zuchtkommission nach Rücksprache mit dem AAZ eine Ausnahmegewilligung erteilen.